S11-019

Satzung oder Ordnung

Antragsteller innen:	Guido Drensen
Titel:	S11-019: Wahlordnung
In Zeile 19 löschen:	
1. Diese Wahlordn	ung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.
In Zeile 22 löschen:	
III Zelie ZZ loselieli.	1. Wahlen.
In Zeile 24 löschen:	
1. Es gilt allgemeir	n der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.
In Zeile 29 löschen:	
	1. Versammlungsteilnehmer*in dem widerspricht.
In Zeile 34 löschen:	
	1. Wahlhandlung angewendet werden.

In Zeile 38 löschen:
1. Wahlordnung sind dabei sinngemäß anzuwenden.
In Zeile 41 löschen:
1. anwesend sind.
In Zeile 45 löschen:
1. von Neu- oder Nachwahlen bzw. ein zulässiger Abwahlantrag vorliegt.
In Zeile 54 löschen:
1. Gründungsveranstaltungen gilt keine Frist.
Von Zeile 57 bis 58 löschen:
1. Tagesordnung abzusetzen.
In Zeile 63 löschen:
1. nicht bereits durch die Versammlung bestimmt wurde.
In Zeile 65 löschen:
1. fest.

In Zeile 68 löschen:	
	1. hinzuziehen.
Von Zeile 71 bis 72 löschen:	
	scheidet es unmittelbar aus der Wahlkommission aus.
In Zeile 76 löschen:	
1. entscheiden, dass Wahl	gänge parallel stattfinden können.
In Zeile 79 löschen:	
	 wählenden Parteiämter und Mandate ausgeschlossen ist.
Von Zeile 81 bis 82 löschen:	
	1. für öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren.
In Zeile 85 löschen:	
1. Parteiamt oder ein Mand	at.
In Zeile 96 löschen:	
	1. nicht unmöglich machen würde.

In Zeile 99 löschen:	
in Zene 33 losenen.	1. jeweils um eins erhöht.
In Zeile 111 löschen:	1. Quotierung auf die Gesamtheit der Ämter und Ersatzämter.
Von Zeile 125 bis 127:	
	1. in diesem Fall alle wahlberechtigten Mitglieder _Abweichend davon kann bei der Wahl einer Position im Bundesvorstand die Quote nicht ausgesetzt werden.
Von Zeile 132 bis 133 löschen:	1. angenommen wird.
In Zeile 137 löschen:	
1. gemeinsam stattfinden s	oll.
In Zeile 141 löschen:	1. § 6 Absätze 3 bis 6 anzuwenden.
In Zeile 145 löschen:	

	1. diese Ordnung.
In Zeile 148 löschen:	1. Kandidierende ersetzt, um die Ouetenregelungen zu erfüllen
In Zeile 151 löschen:	Quotenregelungen zu erfüllen.
	1. Vielfalt.
In Zeile 156 löschen:	1. stattdessen nur Personen mit Vielfalt ersetzen.
Von Zeile 168 bis 170 löschen:	
	1. Los.
	Die am Ende des Verfahrens ausgewählten Kandidierenden sind gewählt.
	1. Bei Stimmengleichheit ist § 12 Absatz 3 anzuwenden.
Von Zeile 172 bis 173:	
	1. Diskriminierungserfahrung gemäß § 16 17 (2) der Satzung.

In Zeile 177 löschen:	
1. Versammlungsteilnehme	er*innen Wahlvorschläge unterbreiten.
In Zeile 180 löschen:	
	1. Übermittlung ist ausreichend).
In Zeile 184 löschen:	
	1. wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer*innen Wahlvorschläge unterbreiten.
In Zeile 186 löschen:	
	1. entsprechenden Wahlgang zulässig.
In Zeile 189 löschen:	
	1. diese berücksichtigt werden wollen.
Von Zeile 194 bis 195 löschen:	
	Bewerber*innen für gleiche Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.
In Zeile 197 löschen:	

1. Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.

In Zeile 199 löschen:	
	1. des vollen Namens auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.
In Zeile 202 löschen:	
	1. ist dies eine Enthaltung.
Von Zeile 205 bis 206 löschen:	
10.1 20.10 200 5.0 200 1000110111	1. Ja-Stimmen muss bei der Stimmabgabe nicht
	ausgeschöpft werden.
In Zeile 211 löschen:	
1. dass keine Rückschlüss	e auf das Wahlverhalten möglich sind.
Van Zaila 045 kia 040 lii aabana	
Von Zeile 215 bis 216 löschen:	
	 oder wenn sie das Prinzip der geheimen Wahl verletzen.
Von Zeile 222 bis 223 löschen:	
1. Verhältnis bestimmt wer	den.
In Zeile 229 löschen:	

1. gewählt.	
In Zeile 233 löschen:	1. gesonderte Wahlgänge stattfinden.
Von Zeile 236 bis 237 löschen:	Zahl der Nein-Stimmen gleich, entscheidet das Los.
In Zeile 241 löschen: • eine Stichwahl he	rbeigeführt werden.
In Zeile 256 löschen:	1. weiterer Wahlgang aufzurufen.
In Zeile 263 löschen:	1. Zahlen gewählt.
Von Zeile 265 bis 266:	1. Quoten aus § 16 17 der Bundessatzung keine Anwendung.

In Zeile 269 löschen:	
1. unmittelbar nach Bekann	tgabe des Wahlergebnisses widerspricht.
In Zeile 275 löschen:	
	1. Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.
In Zeile 284 löschen:	
	1. gewährleistet ist.
Von Zeile 287 bis 288 löschen:	
	1. Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung stehen.
In Zeile 295 löschen:	
1. Wahlprotokoll festzuhalte	en.
Von Zeile 297 bis 298 löschen:	
	1. stattfinden.
Von Zeile 303 bis 305:	

1. wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

Wirkung.
1. Anfechtungsberechtigt sind: _
In Zeile 307 löschen:
■ nicht gewählte Wahlbewerber*innen.
In Zeile 310 löschen:
1. die Wahl stattfand, zulässig.
In Zeile 312 löschen:
 Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.
Begründung Als beim 7. BPT am 24.10.2020 der aktuelle Paragraf 16 in der Satzung eingeführt wurde und sich bei den nachfolgenden Paragrafen somit die Nummerierung geändert hat, wurde vergessen Verweise auf den bisherigen Paragrafen 16 oder nachfolgende Paragrafen in der Satzung und anderen Satzungsdokumenten

1. Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende

Achtung: Nur die Paragrafennummern der Verweise in den Paragrafen 7 und 13 werden korrigiert, die Zeilenumbrüche und alle anderen Änderungen hat das System gemacht, da es mit der Formatierung unseres Dokumentes nicht korrekt umgeben kann. Die systemischen Änderungen werden ignoriert werden.

anzupassen.